

Prosecutor ./ Milan Martić

Urteil des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien vom 12. Juni 2007¹

Yvonne Kintzel

Inhaltsübersicht

- I. Vorgeschichte
- II. Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien
- III. Vorbringen der Anklage
- IV. Urteil der Verfahrenskammer
- V. Anmerkung

I. Vorgeschichte

Der bewaffnete Konflikt auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien begann am 25. Juni 1991, nachdem die Parlamente Sloweniens und Kroatiens nach den ersten freien Wahlen mit großer Mehrheit ihre Unabhängigkeit erklärt und ihr Recht auf Sezession geltend gemacht hatten. Am 29. Februar und am 1. März 1992 erklärte sich mit Bosnien-Herzegowina ein weiterer Gliedstaat für unabhängig. Serbien hingegen versagte sich allen Versuchen einer rechtlichen Neuordnung und strebte ein föderalistisches Jugoslawien unter serbischer Führung an. Auf die Unabhängigkeitserklärungen reagierte die serbische Regierung mit der Entsendung der serbisch dominierten jugoslawischen Nationalarmee (JNA) in die Gebiete Sloweniens, Kroatiens und später auch Bosnien-Herzegowinas. Während sich Slowenien den Angriffen der JNA nach wenigen Tagen widersetzen konnte, fanden die Kämpfe zwischen der jugoslawischen Armee und den kroati-

schen Gruppen in einem Zeitraum von über sechs Monaten statt.

Als weitere Reaktion auf die Unabhängigkeitserklärung Kroatiens wurde am 21. Dezember 1990 in Knin die „Serbische Autonome Republik Krajina“ (SAO) ausgerufen. Am 19. Dezember 1991 wurde die SAO in die „Serbische Republik Krajina“ (RSK) umbenannt. Während die Kroaten in dieser einseitigen Autonomie-Erklärung einen Angriff auf ihre eben erklärte Unabhängigkeit und eine Gefährdung der Integrität ihres Staates sahen, begründete die serbische Seite die Ausrufung der Krajina-Republik mit dem nunmehr nicht mehr gewährleisteten Schutz durch die jugoslawische Armee.

Im weiteren Verlauf kam es zu Übergriffen gegen die Zivilbevölkerung und im Gebiet der SAO begannen sogenannte ethnische Säuberungen. Neben der ortsansässigen Bevölkerung waren auch Paramilitärs aus anderen Teilen des ehemaligen Jugoslawien und Verbände der JNA am Krieg beteiligt. Die auf kroatischem Boden stationierten Einheiten der JNA sollten ursprünglich die Parteien trennen, dienten später den serbischen Milizen als taktischer Berater und stellten Kriegsgerät bereit. In Folge dessen wurden auf beiden Seiten Kriegsverbrechen begangen.

Milan Martić hatte vom 4. Januar 1991 bis zum August 1995 verschiedene Führungspositionen in der SAO bzw. der RSK inne, seit 1994 war er Präsident der RSK.

¹ Einzusehen unter www.un.org/icty/martic/trialc/judgement/mar-tjud070612e.pdf (27. Februar 2008).

II. Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien

Die erste Anklage gegen Milan Martić wurde von der Staatsanwaltschaft des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia, ICTY) am 25. Juli 1995 erhoben. Am 27. Februar 1996 wurde vor der Verhandlungskammer eine Anhörung gem. Regel 61 der Rules of Procedure and Evidence (RPE) abgehalten. Nach dieser Regel kann das Gericht auch ohne Anwesenheit des Angeklagten die Anklageschrift und zugehörige Beweise in einem öffentlichen Verfahren überprüfen. Wenn die Kammer der Ansicht ist, daß der Angeklagte alle oder einen Teil der aufgeführten Straftaten begangen hat, kann sie die Anklage bestätigen und einen internationalen Haftbefehl erlassen. Am 8. März 1996 bestätigte die Kammer die Anklage und erließ den Haftbefehl. In der bisherigen Geschichte des ICTY gab es nur vier weitere Fälle, in denen von der Regel 61 RPE Gebrauch gemacht worden ist: Radovan Karadžić, Ratko Mladić, Ivica Rajić und Dragan Nikolić. Erst am 15. Mai 2002 stellte sich Martić und wurde dem Straftribunal in Den Haag übergeben.

Am 30. Mai, 1. Juni und am 19. Juli 2005 hat die Staatsanwaltschaft des ICTY Anträge eingereicht, um die Fälle Milan Martić, Jovica Stanišić, Franko Simatović und Vojislav Šešelj miteinander zu verbinden. Gemäß der Regel 48 RPE können, wenn die Angeklagten die gleichen oder aber verschiedene Straftaten in gemeinsamer Durchführung begangen haben, diese Personen zusammen angeklagt und verurteilt werden. Regel 2 RPE definiert die gemeinsame Durchführung als eine Anzahl von Handlungen oder Unterlassungen, die einmalig oder mehrmalig und an denselben oder verschiedenen Orten begangen worden sind und zudem Teil eines gemeinsamen Plans sind. Am 10. November 2005 hat die Verhandlungskammer entschieden, daß die Verbrechen, welche den oben genannten Personen zur Last gelegt

worden sind, nicht in diesem Sinne begangen worden sind und lehnte einen Zusammenschluß der Fälle ab.

Am 18. Dezember 2002 wurde aufgrund einer Entscheidung der Verfahrenskammer eine berichtigte Anklage eingereicht, eine weitere berichtigte Anklage folgte am 9. September 2003. Am 13. Dezember 2005 begannen die Verhandlungen vor der Verhandlungskammer des ICTY. Das Verfahren endete am 12. Januar 2007 mit der Anhörung der Schlußvorträge. Am 12. Juni 2007 erging das Urteil des ICTY gegen Milan Martić.

III. Vorbringen der Anklage

Die Anklageschrift führte an, daß Martić vom 4. Januar bis August 1995 verschiedene Führungspositionen in der Regierung der SAO bzw. der späteren RSK innehatte und daß er in dieser Funktion als Mittäter an einem sog. gemeinsamen kriminellen Unternehmen (Joint Criminal Enterprise, JCE) beteiligt war. Laut Anklageschrift war das Ziel dieses JCE die zwangsweise Entfernung der kroatischen bzw. nichtserbischen Bevölkerung aus dem Gebiet Kroatiens und Bosnien-Herzegowinas, um diese Gebiete einem einheitlichen, serbisch dominierten Staat unterzuordnen. Das JCE soll vor dem 1. August 1991 entstanden sein und zumindest bis zum August 1995 fortbestanden haben. Martić wurde zur Last gelegt, allein oder in Zusammenarbeit mit anderen an dem JCE wie folgt teilgenommen zu haben:

Die Staatsanwaltschaft beschuldigte Martić der Teilnahme an der Gründung, Finanzierung und Führung von „Martićs Polizei“. Diese speziellen Polizeikräfte soll er befehligt, kontrolliert und gesteuert haben. Desweiteren wurde ihm zu Last gelegt, an der Gründung, Finanzierung und Unterstützung der Armee der SAO bzw. der späteren RSK (Territorial Defence Forces, TO) beteiligt gewesen zu sein. Martić soll sich für die gewaltsame Errichtung eines einheitlichen serbischen Staates auf den in der Anklage bezeichneten Gebieten eingesetzt und mit seinen Polizeikräften dieses Ziel

unterstützt haben. Er soll an der Planung, Vorbereitung und Ausführung der Übernahme von Gebieten Kroatiens und Bosnien-Herzegowinas und der daraus folgenden zwangsweisen Entfernung von Kroaten und anderen Nichtserben beteiligt gewesen sein. Zudem soll er den Beschuß Zagrebs im Mai 1995 geplant und befohlen haben.

Aufgrund dieser Annahmen wurde Martić von der Staatsanwaltschaft des ICTY angeklagt, folgende Verbrechen, die eine Verletzung der Gesetze und der Gebräuche des Krieges darstellen und deren Begehung gem. Art. 3 ICTY-Statut strafbar ist, begangen zu haben: Mord, Folter und unmenschliche Behandlung. Diese Tatbestände beruhen auf dem gemeinsamen Art. 3 der vier Genfer Konventionen vom 12. August 1949² („gemeinsamer Artikel 3). Desweiteren wurde Martić zur Last gelegt, Angriffe auf Zivilisten verübt zu haben, welche ebenfalls eine Verletzung des Rechts und der Gebräuche des Krieges darstellen. Dieser Tatbestand basiert auf Art. 51 Abs. 2 des 1. Zusatzprotokolls der Genfer Konventionen (GK) und auf Art. 13 Abs. 2 des 2. Zusatzprotokolls der GK.³ Weiter ist Martić der mutwilligen Zerstörung von Dörfern bzw. nicht militärisch gerechtfertigten Verwüstungen und der Zerstörung oder der mutwilligen Beschädigung von Gebäuden, welche der Bildung oder Religion dienen, und der Plünderung von privatem oder öffentlichem Eigentum angeklagt.

Desweiteren wurde Martić angeklagt, folgende Verbrechen gegen die Menschlichkeit, welche gem. Art. 5 ICTY-Statut strafbar sind, begangen zu haben: Mord, Völkermord, Verschleppung, Freiheitsentziehung, Folter, Verfolgung und andere unmenschliche Handlungen insbesondere Verschleppung und Zwangsvertreibung.

Für jeden Anklagepunkt hat die Staatsanwaltschaft individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit gem. Art. 7 Abs. 1, 3 ICTY-

Statut zugrundegelegt. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit soll zum einen auf der Beteiligung an dem JCE und zum anderen auf der Anordnung von Straftaten iSv. Art. 3 und 5 ICTY-Statut beruhen.

IV. Urteil der Verfahrenskammer

Zunächst setzte sich die Verhandlungskammer mit dem anwendbaren Recht auseinander. Die Kammer prüfte zuerst die allgemeinen Tatbestandsvoraussetzungen der Art. 3 und 5 ICTY-Statut. Bei der Festlegung der Reichweite der einzelnen Merkmale griff die Kammer auf die bisherige Rechtsprechung des Gerichts zurück. Unter Einbeziehung der umfangreichen Beweismittel prüfte das Gericht sodann das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen und erörterte im Anschluß die einzelnen Anklagepunkte und untersuchte ob die jeweiligen, besonderen Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen.

1. Strafbarkeit gem. Art 3 ICTY-Statut

Artikel 3

Verstöße gegen die Gesetze oder Gebräuche des Krieges

Der Internationale Strafgerichtshof ist befugt, Personen zu verfolgen, die gegen die Gesetze oder Gebräuche des Krieges verstoßen. Solche Verstöße umfassen, ohne darauf beschränkt zu sein,

- a) den Einsatz von Giftwaffen oder sonstigen Waffen, die unnötige Leiden verursachen sollen;
- b) die mutwillige Zerstörung von Städten oder Dörfern oder durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigte Verwüstungen
- c) den Angriff auf unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnungen oder Gebäude oder deren Beschießung;
- d) die Besetzung, Zerstörung oder mutwillige Beschädigung von Einrichtungen, die der Religion, der Wohltätigkeit und der Erziehung, den Künsten und Wissenschaften gewidmet sind, sowie von geschichtlichen Denkmälern oder Werken der Kunst und Wissenschaft;
- e) die Plünderung öffentlichen oder privaten Eigentums.

Art. 3 ICTY-Statut stellt die Verletzung der Gesetze und Gebräuche des Krieges unter

² BGBl. 1954 II S. 783ff.

³ BGBl. 1990 II S. 1551ff.

Strafe. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs erfaßt Art. 3 ICTY-Statut alle Verletzungen des internationalen humanitären Völkerrechts, wenn diese nicht bereits unter die Art. 2, 4 und 5 ICTY-Statut fallen. Für die Anwendbarkeit des Art. 3 ICTY-Statut muß zum Zeitpunkt, in dem das Verbrechen begangen worden ist, ein bewaffneter Konflikt bestanden haben und das Verbrechen muß in einem engen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang zu diesem Konflikt stehen. Weiterhin müssen die sogenannten Tadić-Bedingungen erfüllt sein und die Opfer dürfen nicht an den Kampfhandlungen beteiligt gewesen sein.

a. Allgemeine Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 3 ICTY-Statut

Bewaffneter Konflikt

Ein bewaffneter Konflikt liegt entweder dann vor, wenn Staaten untereinander Waffengewalt anwenden oder wenn zwischen Regierungsgruppen und anderen organisierten Gruppen oder zwischen solchen Gruppen Waffengewalt herrscht. Für die Anwendbarkeit des Art. 3 ICTY-Statut ist es unerheblich, ob der Konflikt internationaler oder nationaler Natur ist. Ist das Verbrechen nicht zusammen mit den Kampfhandlungen begangen worden, ist es erforderlich, daß zwischen dem Verbrechen und den Kampfhandlungen ein enger örtlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht. Der bewaffnete Konflikt muß nicht ursächlich für die Begehung des Verbrechens sein, jedoch muß die Existenz des Konflikts in der Vorstellung des Täters für die Begehung der Tat eine Rolle gespielt haben.

Tadić-Bedingungen

Die vier Tadić-Bedingungen⁴ sind im einzelnen:

- das Verbrechen muß eine Verletzung einer Norm des internationalen humanitären Rechts darstellen
- diese Norm muß völkergewohnheitsrechtlich anerkannt sein
- oder wenn sie vertraglicher Natur ist, müssen die dort geforderten Bedingungen erfüllt sein
- der Normverstoß muß schwerwiegend sein, d.h. daß die Norm wichtige Rechtsgüter schützen muß
- und die Verletzung der Norm muß die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters als Folge haben.

Keine Beteiligung der Opfer an den Kampfhandlungen

Für die Verbrechen, welche auf dem gemeinsamen Art. 3 der Genfer Konventionen beruhen, muß sichergestellt sein, daß das Opfer nicht aktiv an den Kampfhandlungen beteiligt war. Der Täter muß sich bewußt bzw. sicher gewesen sein, daß das Opfer nicht beteiligt ist.

b. Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 3 ICTY-Statut

Zuerst beschäftigt sich das Gericht mit der Frage, ob ein bewaffneter Konflikt vorliegt. Nach Ansicht der Verteidigung lag kein bewaffneter Konflikt, sondern lediglich eine bewaffnete Rebellion vor. Diese soll von der kroatischen Obrigkeit organisiert worden sein. Nach dem Vortrag der Verteidigung war die Unabhängigkeit Kroatiens das Ziel dieser Rebellion. Das Handeln der Regierung des ehemaligen Jugoslawiens sei rechtmäßig gewesen, da es ihr Ziel war, die Rebellion zu beenden. Zudem hätte die Führung der SAO, deren Polizei und die TO die Pflicht gehabt, den Befehlen der jugoslawischen Regierung Folge zu leisten.

Die Staatsanwaltschaft trug hingegen vor, daß ein bewaffneter Konflikt während des ganzen Zeitraums der Anklage bestand und daß die Führung der SAO bzw. der

⁴ Prosecutor./Tadić, (IT-94-1-A), Urteil vom 15. Juli 1999, § 94, abrufbar unter: www.un.org/icty/tadic/appeal/judgement/index.htm (27. Februar 2008).

späteren RSK, auch Milan Martić, an diesem Konflikt beteiligt war.

Die Verhandlungskammer hat sich der Auffassung der Staatsanwaltschaft angeschlossen. Auf dem Gebiet Kroatiens hat es seit April 1991 bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen Serben und Kroaten gegeben. Sowohl die Polizei als auch Einheimische beider Seiten nahmen an den Kampfhandlungen teil. Aufgrund dieser Auseinandersetzungen intervenierte die jugoslawische Armee, um die Parteien zu befrieden und richtete Pufferzonen ein. Ab August 1991 wurden die Kämpfe unter dem direkten Einfluß der jugoslawischen Armee und der serbischen Streitkräfte stärker. Zudem zeigten die Beweise, daß die Führung der SAO bzw. der RSK, auch Martić, eine aktive Rolle in dem Konflikt spielten. Die Verhandlungskammer ist zudem der Ansicht, daß die Verbrechen, deren Martić angeklagt worden ist, in einem engen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang zu dem Konflikt stehen und die vorgeworfenen Taten im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt begangen worden sind. Auch die Tadić-Bedingungen sind nach Ansicht der Kammer erfüllt. Sie greift hier auf die bisherige Rechtsprechung zurück. Somit sind die allgemeinen Voraussetzungen des Art. 3 ICTY-Statut erfüllt.

2. Strafbarkeit gem. Art. 5 ICTY-Statut

Artikel 5

Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Der Internationale Strafgerichtshof ist befugt, Personen zu verfolgen, die für folgende, gegen die Zivilbevölkerung gerichtete, in internationalen oder nationalen bewaffneten Konflikten verübte Verbrechen verantwortlich sind:

- a) Mord;
- b) Ausrottung;
- c) Versklavung;
- d) Vertreibung;
- e) Freiheitsentzug;
- f) Folter;
- g) Vergewaltigung;

h) Verfolgung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen;

i) Andere unmenschliche Handlungen.

a. Allgemeine Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 5 ICTY-Statut

Art. 5 ICTY-Statut normiert die Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Auch Art. 5 ICTY-Statut setzt einen bewaffneten Konflikt sowie einen engen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang zwischen den Tathandlungen und dem Konflikt voraus. Des Weiteren müssen die Handlungen des Angeklagten Teil eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung sein. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang der Begriff der Zivilbevölkerung. Das Gericht arbeitete hier ein weiteres Mal heraus, daß der Begriff der Zivilbevölkerung nicht zu eng auszulegen sei. Auch wenn sich Kämpfer des bewaffneten Konflikts in der Zivilbevölkerung aufhielten, hindere dies nicht die Annahme einer Zivilbevölkerung. Die Verfahrenskammer stützte sich hierbei auf die Entscheidung der Berufungskammer im Fall Blaškić.⁵ In diesem Fall hatte die Berufungskammer entschieden, daß der Status des Opfers als Zivilist eines der Elemente ist, die das Verbrechen gegen die Menschlichkeit charakterisieren. In der Entscheidung stützte sich die Kammer auf Art. 50 des 1. Zusatzprotokolls der GK, welche in den Augen der Berufungskammer Völkergewohnheitsrecht darstellen. Gem. Art. 50 Abs. 1 ist eine Zivilperson jede Person, die keiner der in den Art. 4 Buchstabe A Absätze 1, 2, 3 und 6 des III. Abkommens und in Artikel 43 des 1. Zusatzprotokolls der GK genannten Kategorien angehört. Im Zweifel ist die betreffende Person als Zivilist anzusehen. Im Ergebnis sei daher von einer weiten Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals auszugehen.

⁵ Prosecutor./Blaškić, (IT-95-14-A), Urteil vom 29. Juli 2004, abrufbar unter: www.un.org/icty/blaskic/appeal/judgement/index.htm, (27. Februar 2008)

b. Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 5 ICTY-Statut

Zunächst wiederholte das Gericht, daß ein bewaffneter Konflikt bestand und daß die Taten in einem engen Zusammenhang zu diesem begangen worden sind. Die Verhandlungskammer ist der Auffassung, daß ausgedehnte und systematische Angriffe gegen Kroaten und andere Nichtserben in den betreffenden Gebieten während der in der Anklage genannten Zeit verübt worden sind. Ohne Zweifel sei es auch, daß die Täter wußten, daß sich die Angriffe gegen die Zivilbevölkerung richteten und daß ihre Handlungen Teil dieser Angriffe waren.

Zwischen Juni 1991 und Dezember 1991 wurden gegen kroatische Dörfer auf dem Gebiet der SAO von der Milicija Krajina, der JNA und der TO Überfälle verübt. Die meisten Dorfbewohner flohen. Diejenigen, die geblieben sind, wurden während oder zumindest unmittelbar nach diesen Angriffen verprügelt oder ermordet. Hunderte Kroaten und andere Nichtserben wurden im Zuge dieser Angriffe gefangen und anschließend in Haft genommen. Auch nach diesem Zeitraum gab es weiterhin Akte der Gewalt und der Einschüchterung gegen Kroaten und andere Nichtserben, insbesondere kam es zu Tötungen, Raub, Diebstahl und Zerstörungen von Häusern und katholischen Kirchen. Somit sind nach Ansicht des Gerichts die allgemeinen Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 5 ICTY-Statut erfüllt.

3. Die einzelnen Anklagepunkte

Im Anschluß an die Prüfung der allgemeinen Voraussetzungen setzte sich die Kammer mit den einzelnen Delikten auseinander und prüfte deren Vorliegen mit Hilfe des umfangreichen Beweismaterials.

a. Die Anklagepunkte 1 und 3 bis 14,

Anklagepunkt 1 legt Martić zur Last, der Verfolgung von Kroaten und anderen Nicht-Serben schuldig zu sein.

Die Anklagepunkte 3 bis 14 stellen Delikte dar, die sowohl nach Art. 3 ICTY-Statut oder Art. 5 ICTY-Statut oder nach beiden Normen strafbar sind. Im einzelnen sind dies: Mord, Folter, Angriffe auf die Zivilbevölkerung, grausame Behandlung und andere unmenschliche Behandlung, Verschleppung, Freiheitsentziehung.

Nach Auffassung der Kammer zeigten die Beweise, daß die Tatbestandsvoraussetzungen aller in den Anklagepunkten 1 sowie 3 bis 14 benannten Straftaten vorliegen.

b. Anklagepunkte 15-19

Die Anklagepunkte 15-19 legen Martić zur Last, für den Beschuß Zagrebs am 2. und 3. Mai 1995 verantwortlich zu sein und diese angeordnet zu haben. Da es sich bei diesen Anklagepunkten um eine Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit handelt, sei auf die Ausführungen weiter unten verwiesen.

c. Anklagepunkt 2, Ausrottung

Der Tatbestand der Ausrottung umfaßt die Auferlegung von Lebensbedingungen, die geeignet sind, die Vernichtung eines Teiles der Bevölkerung herbeizuführen. Die Kammer wiederholte, daß das Verbrechen der Ausrottung nicht eine Mindestopferzahl erfordert. Jedoch müsse der Tod eines zahlenmäßig erheblichen Teils der Bevölkerung verursacht worden sein. Bei der Prüfung des vorliegenden Falls hat das Gericht berücksichtigt, daß die in Frage stehenden Tötungen innerhalb eines begrenzten Zeitraums und Gebietes begangen worden sind. Die Verfahrenskammer kam zu dem Ergebnis, daß für diese Tötungshandlungen nicht der Beweis erbracht werden konnte, daß eine erhebliche Opferzahl zu beklagen ist. Auch die Ermordungen in Baćin könnten nicht als Ausrottung iSv. Art. 5 ICTY-Statut angesehen werden. Auch wenn die Tötungen zusammen verübt worden sind, so können sie doch nicht als massiv angesehen werden. Im Ergebnis seien daher die Tatbestandsvoraussetzungen nicht erfüllt und Martić

ist nicht des Verbrechens der Ausrottung schuldig.

4. Individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit von Milan Martić

Auch bei der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erörterte das Gericht zunächst die allgemeinen Voraussetzungen und prüfte sodann, ob diese erfüllt sind.

In Hinblick auf die Anklagepunkte 3 bis 14 und Punkt 1, soweit dieser die anderen Punkte berührt, ist die Verhandlungskammer der Auffassung, daß die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit auf dem Bestehen eines gemeinsamen kriminellen Unternehmens gem. Art. 7 Abs. 1 ICTY-Statut gründet. In bezug auf die Anklagepunkte 15-19 sowie Punkt 1, wenn dieser die anderen Punkte berührt, soll nach Ansicht der Kammer die Verantwortlichkeit auf dem Anordnen von Straftaten gem. Art. 7 Abs. 1 ICTY-Statut beruhen.

a. Gemeinsames kriminelles Unternehmen

Derjenige, der an der Verübung von Verbrechen durch eine Gruppe von Personen zur Verwirklichung eines gemeinsamen kriminellen Ziels beteiligt gewesen ist, müsse hierfür strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Der Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien bedient sich bei der wechselseitigen Zurechnung von Tatbeiträgen mehrerer Personen der Rechtsfigur der Beteiligung an einem gemeinsamen verbrecherischen Unternehmen (joint criminal enterprise, JCE).⁶ Nach Ansicht der Berufungskammer lassen sich dem Völkergewohnheitsrecht drei Kategorien des JCE entnehmen. Die erste Fallgruppe bezeichnet der Gerichtshof als Grundform (basic form). Die zweite Kategorie sei die systematische Form (systematic form) und die dritte Kategorie die er-

weiterte Form (extended form).⁷ Die Staatsanwaltschaft beschuldigt Martić der ersten und dritten Form des JCE. Bei der ersten Form handeln die Teilnehmer aufgrund eines gemeinsamen Plans, der vereinbarungsgemäß ausgeführt wird, und in gemeinsamer Absicht.⁸ Bei der dritten Fallgruppe des JCE hingegen wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit auch für Exzeßstaten begründet. Hier handeln ein oder mehrere Teilnehmer außerhalb des gemeinsamen Plans, jedoch sind diese Handlungen eine natürliche und vorhersehbare Konsequenz der Umsetzung des gemeinsamen Plans.⁹

Unabhängig von der Kategorie des JCE gibt es objektive Tatbestandsvoraussetzungen, welche erfüllt sein müssen: eine *Mehrzahl von Personen*, die *Existenz eines gemeinsamen Plans*, welcher auf die Begehung einer im Statut genannten Straftat hinausläuft und die *Teilnahme des Angeklagten* an diesem gemeinsamen Vorhaben. Die Gruppe muß nicht militärisch, politisch oder anderweitig organisiert sein. Der für die wechselseitige Zurechnung erforderliche Tatplan muß auf die Begehung eines oder mehrerer Völkerrechtsverbrechen gerichtet sein. Der Tatplan braucht indes nicht vor der Begehung feststehen, er kann vielmehr auch spontan gefaßt werden.¹⁰ Sein Vorliegen kann aus dem Zusammenwirken mehrerer Personen bei der Umsetzung eines kriminellen Unternehmens hergeleitet werden.

Das Erfordernis der Teilnahme ist dann erfüllt, wenn der Angeklagte das Vorhaben unterstützt und zur Verwirklichung des gemeinsamen Ziels beigetragen hat. Grundsätzlich ist jede Art der Mitwirkung ausreichend. Auch ist es nicht erforderlich, daß der Angeklagte persönlich den objektiven Tatbestand einer Straftat erfüllt hat. Zudem muß die Teilnahme des Angeklag-

⁶ Prosecutor./Tadić, (Fn.4), § 195, abrufbar unter: www.un.org/icty/tadic/appeal/judgement/index.htm (27. Februar 2008).

⁷ Ebd., § 195.

⁸ Ebd., § 196.

⁹ Ebd., § 228.

¹⁰ Ebd., § 229.

ten an dem JCE für die Begehung der Taten nicht erforderlich und wesentlich sein.

Die subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen variieren jedoch nach der Form des JCE. Die erste Form des JCE erfordert eine gemeinsame Absicht. Für die dritte Kategorie ist es erforderlich, daß der Täter den Vorsatz hatte, an dem strafbaren Ziel teilzunehmen, und daß er an der Verübung eines Verbrechens durch die Gruppe mitgewirkt hat. Die Verantwortlichkeit für Straftaten, die außerhalb des gemeinsamen Plans standen, ergibt sich daraus, daß die Verübung des Verbrechens vorhersehbar war, und daß der Angeklagte willentlich das Risiko der Begehung der Tat in Kauf nahm.

Nach Ansicht der Verhandlungskammer war zumindest seit August 1991 das gemeinschaftliche Ziel des JCE, serbische Gebiete in Kroatien und Bosnien-Herzegowina zu vereinigen, um so einen einheitlichen serbischen Staat zu schaffen. Die Durchsetzung dieses Zieles erforderte nach Ansicht der Führung der SAO bzw. der RSK das zwangsweise Entfernen der kroatischen bzw. der nichtserbischen Bevölkerung. Martić arbeitete aktiv mit anderen Mitgliedern zusammen, um das Ziel eines einheitlichen serbischen Staates zu erreichen.

Die Entfernung der kroatischen bzw. der nichtserbischen Bevölkerung wurde seit 1991 betrieben. Zudem wurde seitens der Führung der SAO bzw. der RSK eine Atmosphäre der Angst geschaffen. Martić trug hierzu bei, indem er durch seine öffentlichen Auftritte eine Atmosphäre der Angst schuf. In seinen Reden wiederholte er immer wieder, daß es für die Sicherheit der Kroaten keine Garantie gebe.

Die Verhandlungskammer ist der Auffassung, daß diese ausgedehnten und systematischen Angriffe gegen die nichtserbische Bevölkerung auf dem gemeinsamen Wissen der Mitglieder des JCE beruhten, denn sogar auf den Regierungstreffen der RSK wurden diese Verbrechen erörtert.

Bezüglich der ersten Form des JCE ist die Verhandlungskammer der Auffassung, daß

Martić beabsichtigte, Kroaten und andere Nicht-Serben aus dem Gebiet der SAO bzw. RSK zwangsweise zu entfernen, und daß er aktiv an der Verwirklichung des gemeinschaftlichen Plans beteiligt gewesen ist. Das Erfordernis des gemeinsamen Plans und der gemeinsamen Durchführung sei somit gegeben.

Nach Ansicht der Kammer standen jedoch die Verbrechen, deren Martić angeklagt war, mit Ausnahme der Deportation und der zwangsweisen Entfernung außerhalb des gemeinsamen Plans. Daher greife hier die dritte, die erweiterte Form des JCE. Das Gericht betonte, daß es Martić bewußt gewesen sein mußte, daß die nichtserbische Bevölkerung ausgedehnten und systematischen Angriffen ausgesetzt war. Die Verbrechen seien für Martić auch vorhersehbar gewesen. Es gebe auch keine Beweise dafür, daß Martić Maßnahmen zur Bestrafung dieser Verbrechen vorgenommen hat. Trotz der Reichweite und der Schwere der Verbrechen, welche gegen die nichtserbische Bevölkerung verübt worden sind, beharrte Martić auf ein Fortsetzen der Verwirklichung des gemeinschaftlichen Ziels des JCE. Martić habe daher auch willentlich das Risiko in Kauf genommen, daß die Verbrechen, die außerhalb des gemeinsamen Plans lagen, möglicherweise verübt worden sind. Martić ist für die Straftaten der Anklagepunkte 1, 3 bis 14 aufgrund der Teilnahme an dem JCE individuell strafrechtlich verantwortlich.

b. Anordnen von Straftaten

Ein Anordnen iSv. Art. 7 Abs. 1 ICTY-Statut, welches die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet, erfordert, daß eine Person in Führungsposition eine andere Person anweist, ein Verbrechen zu begehen. Die anordnende Person muß entweder *de jure* oder *de facto* die Autorität für diesen Befehl besessen haben.

Die Verhandlungskammer ist der Auffassung, daß die Verantwortlichkeit für den Beschuß Zagrebs am 2. und 3. Mai 1995 als Verantwortlichkeit durch Anordnen gem. Art. 7 Abs. 1 ICTY-Statut anzusehen ist.

Die Beweise zeigten, daß Martić seit 1992 Angriffe auf Zagreb als Reaktion auf kroatische Angriffe auf die RSK in Betracht gezogen hatte. Die Kammer betonte auch, daß Martić das Geständnis, er habe den Beschuß Zagrebs angeordnet, in den Medien wiederholte und daß Martić nicht an einer friedlichen Lösung interessiert war.

Die Verteidigung argumentierte, daß der Beschuß Zagrebs eine rechtmäßige Repressalie unter dem Völkergewohnheitsrecht darstellte. Sie begründet ihre Auffassung damit, daß die Angriffe mit dem Ziel verübt worden sind, Verletzungen des humanitären Völkerrechts durch das kroatische Militär und Polizeikräfte, im Besonderen während der Operation „Flash“ zu ahnden. Im Recht des bewaffneten Konflikts sind gewalttätige Repressalien, die normalerweise unrechtmäßig sind, dann rechtmäßig, wenn sie eine Antwort auf eine Verletzung des humanitären Völkerrechts durch eine andere gewalttätige Handlung darstellen. Eine solche Repressalie stellt eine *Ultima ratio*, also das letzte mögliche Mittel dar und ist daher an besondere Bedingungen gebunden. Sie darf nur angewendet werden, wenn andere Maßnahmen keine Wirkung gezeigt haben, zuvor eine formelle Warnung abgegeben worden ist und diese nicht zur Einstellung der Verletzungen des Rechts führte. Zudem darf die Entscheidung, ob eine solche Repressalie vorgenommen wird, nur von der höchsten politischen oder militärischen Führung getroffen werden. Weiterhin muß die Repressalie angemessen und verhältnismäßig zur Verletzung sein und sie muß sobald wie möglich wieder eingestellt werden. Die Repressalie ihrerseits muß das Recht der Menschlichkeit beachten. Dieses Erfordernis soll dem Schutz der zivilen Bevölkerung dienen. Diese Voraussetzungen seien nach der Ansicht der Verteidigung auch gegeben.

Die Verhandlungskammer hat sich dem Vortrag der Verteidigung nicht angeschlossen, da die Beweise nicht zeigen konnten, daß die genannten Voraussetzungen vorlagen. Auch wenn die Kammer sich der Auffassung angeschlossen hätte, daß das kroa-

tische Militär schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts verursacht habe, so zeigten die Beweise doch, daß der Beschuß Zagrebs nicht das letzte Mittel darstellte. Zu dem Zeitpunkt der Angriffe auf Zagreb wurden noch Friedensverhandlungen durchgeführt. Es gab auch keine formale Warnung, daß Repressalien als Reaktion auf Operation „Flash“ durchgeführt werden. Mithin stelle der Beschuß Zagrebs am 2. und 3. Mai 1995 keine rechtmäßige Repressalie dar und ist folglich unrechtmäßig. Im Ergebnis ist nach Ansicht der Kammer Martić für den Beschuß von Zagreb verantwortlich.

5. Strafzumessung

Nach Ansicht der Verhandlungskammer sind viele Verbrechen, die Martić in der Anklage zu Last gelegt worden sind, aufgrund diskriminierender Absicht begangen worden. Dies müsse bei der Beurteilung der Schwere der Taten berücksichtigt werden. Das Gericht betonte, daß die nichtserbische Bevölkerung systematischen und ausgedehnten Angriffen ausgesetzt war. Die Reichweite und die systematische Natur dieser Verbrechen sprechen daher für die besondere Schwere der Taten. Verstärkt werde diese Annahme dadurch, daß die Mehrheit der Verbrechen, derer Martić schuldig befunden wurde, gegen ältere Personen, Personen in Gefangenschaft und gegen Zivilisten, also gegen Gruppen, die eine besondere Verletzlichkeit aufweisen, verübt worden sind. Das Gericht unterstrich die Folgen der Verbrechen für die Opfer und deren Familien und daß die gesamte kroatische und nichtserbische Bevölkerung aus dem Gebiet der SAO bzw. der RSK vertrieben worden sind. Zudem müssen die entsetzlichen Schäden und das schwere Leid der Opfer der Angriffe auf Zagreb, welche Martić befohlen hatte, bei der Strafzumessung berücksichtigt werden. In Zusammenhang mit den verschärfenden Umständen berücksichtigte das Gericht auch die Tatsache, daß Martić einer der wichtigsten und einflußreichsten politischen Führer war. Als Präsident der RSK

hatte er das höchste politische Amt inne und war zugleich Oberbefehlshaber der TO. In dieser Position hätte Martić die Pflicht gehabt, die Verbrechen zu verhindern und allen Bewohnern des Gebietes den Schutz von Menschenrechten zu gewähren. Jedoch mißbrauchte Martić seine Position dafür, das Ziel eines einheitlichen serbischen Staates unter Verübung von Verbrechen zu erreichen. Zudem seien die Verbrechen auf dem Gebiet der SAO bzw. der RSK über einen Zeitraum von mehr als vier Jahren verübt worden.

Bezüglich mildernder Umstände, verwies die Kammer auf Beweise, daß Martić während des Sommers und Herbstes 1991, Personen, die mit humanitärer Hilfe befaßt waren, anwies, kroatische und serbische Flüchtlinge gleich und nicht-diskriminierend zu behandeln. Eine insgesamt positive Beurteilung kann aber deshalb nicht ergehen, da Martić führende Positionen innehatte, in dieser Funktion befähigt war und die Pflicht hatte, Maßnahmen zu ergreifen um die Gewalt zu stoppen. Die Kammer wiederholte, daß dann eine sporadische, wohlwollende oder erfolglose Hilfe außer acht gelassen werden kann. Auch die Tatsache, daß Martić und seine Familie vertrieben worden sind, ist für mildernde Umstände nur von geringer Bedeutung. Obwohl er von der Anklage wußte, versuchte sich Martić sieben Jahre lang der Gerichtsbarkeit zu entziehen. Die Tatsache, daß Martić sich im Jahre 2002 freiwillig stellte, ist daher nur von geringem Gewicht für die Bewertung mildernder Umstände. Daher seien im Ergebnis keine Strafmilderungsgründe ersichtlich. Zudem müsse der Schwere der Taten Rechnung getragen werden. Das Gericht verhängte gegenüber Martić eine Freiheitsstrafe von 35 Jahren.

V. Anmerkung

Das Urteil der Verhandlungskammer gegen Milan Martić ist aus mehreren Gründen von Interesse.

Zunächst verlangt die Höhe der verhängten Strafe besondere Beachtung. Martić hat

mit 35 Jahren Haft eine der höchsten Strafen bekommen, die das Straftribunal in seinen bisher knapp über 70 Urteilen ausgesprochen hat. Das Gericht betonte bei der Strafzumessung die besondere Schwere der Taten und ließ mögliche mildernde Umstände außer Betracht.

Eine wichtige Aussage des Urteils ist es, daß der Begriff der Zivilbevölkerung nicht zu restriktiv ausgelegt werden sollte. Die Anwesenheit von Kriegsteilnehmern innerhalb der zivilen Bevölkerung steht nicht der Annahme einer solchen entgegen. Damit wiederholte und bestätigte das Gericht seine Rechtsprechung in bezug auf den Begriff der Zivilbevölkerung.

Auch in Hinblick auf die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit ist das Urteil von Interesse. Das Gericht bediente sich bei der Frage der Verantwortlichkeit einmal mehr des Konzepts des JCE. Dieses scheint mehr und mehr das Mittel zur Verfolgung von internationalen Verbrechen zu werden.¹¹ Allerdings sieht sich das Konzept des JCE, insbesondere die dritte Kategorie, erheblicher Kritik ausgesetzt. Zunächst wird die völkergewohnheitsrechtlich Herleitung der Doktrin des JCE bezweifelt.¹²

Zudem ziehe die Rechtsprechung den Kreis der täterschaftlichen Haftung kraft gemeinschaftlicher Begehung zu weit. Insbesondere die dritte Form des JCE führe im Ergebnis zur Begründung strafrechtlicher Verantwortlichkeit für Verbrechen, ohne daß dafür die innere Tatseite verwirklicht werden müsse. Die Zurechnung strafrechtlicher Verantwortlichkeit mittels des JCE begründe daher eine dem Schuldprinzip widersprechende Erfolgshaftung. Weiter kann es zu einem Konflikt mit den Prinzipien der Strafbarkeit und des Bestimmtheitsgebotes kommen, wenn alle Mitglieder einer Gruppe für das strafbare Verhalten einzelner Mitglieder verantwortlich sind. Das vorausgegangene Abkommen

¹¹ *Kai Ambos*, Joint Criminal Enterprise and Command Responsibility, in: JICJ 5 (2007), S. 159-183 (S. 159).

¹² Ebd. S. 174.

zwischen den Teilnehmern wird zur Grundlage einer gegenseitigen Zurechnung gemacht und könnte somit ein Grundprinzip der Mittäterschaft aufheben.

Das Völkerstrafrecht entscheidet selbst darüber, wie weit es den Kreis der möglichen Angeklagten und Schuldigen faßt. Für ein rechtsstaatliches Strafrecht gilt das Prinzip, daß jeder nur für seine eigenen Taten einstehen muß. Kollektivstrafen wiederum widersprechen diesem grundsätzlichen Prinzip. Will nun das Völkerstrafrecht dem Anspruch gerecht werden, Willkür und Machtmißbrauch entgegenzutreten, muß es mit präzisen Kriterien arbeiten.¹³ Hier knüpft auch ein weiterer Kritikpunkt an. So ist z.B. das Merkmal der Vorhersehbarkeit nicht präzise definiert. Nach der Rechtsprechung des ICTY muß dieses Merkmal in Hinblick auf das Wissen des einzelnen Täters ausgelegt werden. Die Staatsanwaltschaft muß beweisen, daß der Angeklagte ein hinreichendes Wissen bezüglich der zusätzlichen Verbrechen hatte, daß diese eine natürliche und vorhersehbare Konsequenz waren. Das Wissen des Angeklagten muß weiter als der *dolus eventualis* gehen.

Das Konzept des JCE erfreut sich zur Zeit einer lebhaften Diskussion.¹⁴ Eine automatische Übertragung dieser Rechtsprechung auf das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) ist nicht möglich. Das IStGH-Statut ist ein eigenständiges Regelungswerk mit eigener Systematik.¹⁵ Die Verfahrenskammer des IStGH hat entschieden, daß der Rechtsprechung des ICTY zur Beteiligung an einem gemeinsamen kriminellen Unternehmen jedenfalls

bei der Konkretisierung der Anforderungen für die gemeinschaftliche Begehung gem. Art. 24 Abs. 3 a) IStGH-Statut keine Bedeutung zukomme.¹⁶ Die Zukunft wird zeigen, ob das Konzept des JCE auf die Rechtsprechung des ICTY beschränkt bleibt oder aber ob es allgemeine Geltung beanspruchen kann.

Hauptkennzeichen des Urteils ist es, daß das Straftribunal keine Vorklärungen über Anwendbarkeit, Inhalt und Reichweite einzelner Rechtsnormen mehr durchführt, sondern „ganz normal“ den einschlägigen Strafrechtskatalog anwendet. So geht es nicht mehr um die Auslegung der einzelnen Straftatbestände im Völkerrecht, wie es in den bekannten Fällen Tadić, Furundzija¹⁷ und Blaškić¹⁸ der Fall war. Vielmehr werden nun die einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen erläutert und dann prüft das Gericht unter Berücksichtigung der umfangreichen Beweise, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Das vorliegende Urteil mutet daher auch fast lehrbuchartig an. Auch die neuesten Entscheidungen der Verfahrenskammer weisen diesen Aufbau auf.¹⁹

Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Verteidigung von Martić legten am 13. Juli Berufung gegen das Urteil ein.

¹³ Oliver Diggelmann, Staatsverbrechen und internationale Justiz, in: AVR 45 (2007), S. 382-399 (S. 387).

¹⁴ siehe nur Kai Ambos (Fn. 12); Antonio Cassese, The Proper Limits of Individual Responsibility under the Doctrine of Joint Criminal Enterprise, in JICJ (5) 2007, S. 109-133; Harmen van der Wilt, Joint Criminal Enterprise, in: JICJ (5) 2007, S. 91-108.

¹⁵ Gerhard Werle, Völkerstrafrecht, 2. Aufl. 2007, S. 425.

¹⁶ IStGH, (Lubanga), Beschluß vom 29. Januar 2007, § 326, abrufbar unter: www.icc-cpi.int/library/cases/ICC-01-04-01-06-803-tEN_English.pdf (27. Februar 2008).

¹⁷ Prosecutor./Tadić (Fn. 6); Prosecutor./Furundzija, (IT-95-17/1-T), Urteil vom 10. Dezember 1998, abrufbar unter: www.un.org/icty/furundzija/trialc2/judgement/fur-tj981210e.pdf (27. Februar 2008).

¹⁸ Prosecutor./Blaškić, (IT-95-14-T), Urteil vom 3. März 2000.

¹⁹ Prosecutor./. Mrkšić, Radić, Šljivančanin, (IT-95-13/1-T), Urteil vom 27. September 2007, abrufbar unter: www.un.org/icty/mrksic/trialc/judgement-e/mrk-judg070927.pdf (27. Februar 2008); Prosecutor./. Dragomir Milosević (IT-98-29/1-T), Urteil vom 12. Dezember 2007, abrufbar unter: www.un.org/icty/milosevic/trialc/judgement/judg071212e.pdf (27. Februar 2008).